

Telefon: 233 - 6 01 06
Telefax: 233 - 6 01 15

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 21 Pasing- Obermenzing**

**Widmung
einer Teilstrecke der Josef- Felder- Straße (Nordumgehung Pasing) und
der Gesamtstrecke der Emil- Neuburger- Straße (U- 1566)**

Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 02897

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-
Obermenzing
vom 06.10.2009
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91- 1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Für den Teilausbau (Fahrbahn) der Straßenabschnitte der Nordumgehung Pasing sowie der U- 1566 erfolgt am 08.10.2009 die Abnahme und Verkehrsfreigabe gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1922 a. Zudem sollen die Straßenabschnitte durch Beschluss des Kommunalausschusses vom 01.10.2009 die Straßennamen „Josef- Felder- Straße“ (Nordumgehung Pasing) und „Emil- Neuburger- Straße“ (U- 1566) erhalten.

Die Straßenabschnitte können somit zu Ortsstraßen gewidmet werden:

- Die Teilstrecke der **Josef- Felder- Straße** zwischen der Lortzingstraße (= km 0,000) und 90 m östlich der Emil- Neuburger- Straße, am Ende der provisorischen Kehre (= km 0,330).

- Die Gesamtstrecke der **Emil- Neuburger- Straße** zwischen der Kaflerstraße (= km 0,000) und der Josef- Felder- Straße (= km 0,075).

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Für die Querung der Würm und des Würmkanals (Josef- Felder- Straße) liegen Widmungszustimmungen vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt München vor.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010- 1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2008 (GVBl. S. 312), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Nallinger, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Renner, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung von nachfolgenden Straßenstrecken

- **Josef- Felder- Straße (Teilstrecke)** zwischen der Lortzingstraße (= km 0,000) und 90 m östlich der Emil- Neuburger- Straße, am Ende der provisorischen Kehre (= km 0,330)
- **Emil- Neuburger- Straße (Gesamtstrecke)** zwischen der Kaflerstraße (= km 0,000) und der Josef- Felder- Straße (= km 0,075).

zu **Ortsstraßen** wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Christian Müller

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat/RG 4

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.: Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium- Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kommunalreferat- Vermessungsamt

An das Baureferat/RG 4, V, VR, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat/RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das _____ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

- Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am _____
Baureferat/RG 4
I. A.

